

# Psychotherapeutenverfahren

## Anforderungen

### Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren (in der Fassung vom 01.01.2017)

#### 1. Präambel

Am Psychotherapeutenverfahren werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beteiligt, die

**1.1** gewährleisten, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation dem allgemein anerkannten Stand der psychologisch-medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den wissenschaftlichen Fortschritt berücksichtigen; insbesondere dass die angewandten Behandlungsverfahren evidenzbasiert sind und sich an den einschlägigen Leitlinien der AWMF orientieren,

**1.2** über die unter Ziffer 2 und 3 genannte fachliche Befähigung und räumliche Ausstattung verfügen,

**1.3** persönlich geeignet sind und

**1.4** zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

#### 2. Fachliche Befähigung

Die Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren setzt eine der folgenden fachlichen Befähigungen voraus:

**2.1** Approbation als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. -psychotherapeut

**2.2** Approbation als Ärztin/Arzt und Berechtigung zum Führen einer der folgenden deutschen Facharztbezeichnungen:

- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

- Psychotherapeutische Medizin
- Neurologie und Psychiatrie
- Psychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapie

Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

**2.3** Fortbildung in der leitliniengerechten Diagnostik und Behandlung von typischen psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (z.B. akute Belastungsstörung, Angststörung, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung, Somatoforme Schmerzstörung); die Fortbildungen in diesen traumatherapeutischen Verfahren sollen insgesamt 120 Unterrichtseinheiten umfassen und von den Fachgesellschaften, Landesärztekammern oder Psychotherapeutenkammern anerkannt sein,

**2.4** im Anschluss an die Approbation 6 supervidierte Behandlungsfälle von traumatisierten Patienten mit typischen Störungen gemäß Ziffer 2.3,

**2.5** in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung 6 Behandlungsfälle mit jeweils mindestens 5 Sitzungen von traumatisierten Patienten mit typischen Störungen gemäß Ziffer 2.3,

**2.6** die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Psychotherapeutenverfahren.

### 3. Räumliche Ausstattung

3.1 Therapieraum

3.2 Wartebereich

3.3 Möglichkeit zur Aufbewahrung der Versichertenunterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

### 4. Pflichten

Die am Psychotherapeutenverfahren Beteiligten verpflichten sich,

4.1 die Tätigkeit für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Übereinstimmung mit der Handlungsanleitung zum Psychotherapeutenverfahren auszuüben,

4.2 die für die Unfallversicherungsträger erforderlichen Dokumentationsarbeiten durchzuführen sowie Berichte fristgerecht zu erstatten,

4.3 die therapeutische Tätigkeit persönlich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuüben,

4.4 Aufforderungen des Unfallversicherungsträgers im Zusammenhang mit der Steuerung des Heilverfahrens und dem Reha-Management nachzukommen und die Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger hierbei zu unterstützen; über geplante Maßnahmen ist der/die Versicherte vorher zu informieren,

4.5 Versichertenunterlagen einschließlich Krankenblätter mindestens 10 Jahre aufzubewahren,

4.6 sich ständig fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen der DGUV teilzunehmen,

4.7 jede Änderung in den die Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der DGUV mitzuteilen (z.B. Praxisverlegung),

4.8 jederzeit durch den Landesverband der DGUV die Erfüllung der Anforderungen überprüfen zu lassen,

4.9 die nicht patientenbezogene Kommunikation mit dem Landesverband der DGUV und den Unfallversicherungsträgern per Email zu ermöglichen,

4.10 die Rechte und Verpflichtungen nach dem Patientenrechtegesetz (§§ 630 a – 630 h BGB) zu beachten,

4.11 die erforderlichen statistischen Daten jedes Jahres über die psychotherapeutische Tätigkeit (z.B. Fallzahlen) bis zum 15. Februar des Folgejahres an den zuständigen Landesverband der DGUV zu melden,

4.12 an Maßnahmen der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken.

### 5. Beteiligung

5.1 Die Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren erfolgt auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X mit dem zuständigen Landesverband der DGUV.

Die Beteiligung endet,

5.2 wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

5.3 bei Praxisaufgabe.

5.4 bei Kündigung wegen schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung.

5.5 bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.

Nach Beendigung der Beteiligung ist eine erneute Beteiligung nicht möglich. Hiervon kann der Landesverband eine Ausnahme zulassen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind, die zum Wegfall der Kündigungs-/Beendigungsgründe führen.